



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsregister/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsregister/)

# Bericht aus dem Berufsregister 2020

## **Inhalt**

A. Einleitung	3
B. Zusammensetzung der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“	3
C. Widerrufsverfahren	3
D. Sonstige Verwaltungsverfahren	5

## **A. Einleitung**

Die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ der Wirtschaftsprüferkammer ist u. a. für die Bestellung und den Widerruf von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sowie die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zuständig. Daneben entscheidet sie in Zweifelsfällen z. B. über Beurlaubungen, Genehmigungen für die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter von Berufsgesellschaften oder Genehmigungen für die Ausübung unvereinbarer Tätigkeiten.

Die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ wird durch die Mitgliederabteilung der WPK unterstützt.

## **B. Zusammensetzung der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“**

Die Mitglieder der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ werden vom Vorstand der WPK für die jeweils laufende Amtsperiode gewählt. Der Vorstandsabteilung gehörten im Jahr 2020 folgende Berufsangehörige an:

WP/StB Andreas Dörschell, Mannheim	- Vorsitzender -
WP/StB Jens Hagemann, Berlin	- stellvertretender Vorsitzender -
WP/StB Michael Niehues, Düsseldorf	

## **C. Widerrufsverfahren**

Die Voraussetzungen für den Widerruf der Bestellung oder der Anerkennung sind in der WPO klar umrissen (§§ 20, 34 WPO). Das Gesetz unterscheidet verschiedene Widerrufsgründe; in der Praxis relevant sind insb. der Widerruf wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung, wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse und wegen unvereinbarer Tätigkeiten.

Im Regelfall erledigen sich Widerrufsverfahren schnell. Nur selten ist der Widerruf der Bestellung oder Anerkennung angezeigt. Spricht die WPK den Widerruf aus, schließt sich häufig ein Klageverfahren an.

Im Berichtsjahr ist die Zahl der Widerrufsverfahren gegenüber dem Berichtsjahr 2019 gestiegen. Auffällig ist ein Anstieg der Widerrufsverfahren gegen Berufsgesellschaften wegen des Wegfalls der Anerkennungsvoraussetzungen.

Im Einzelnen zeigt sich folgende Entwicklung:

<b>Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer</b>		
<b>Widerrufsgrund</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	15	25
Wirtschaftlich ungeordnete Verhältnisse	8	7
Unvereinbare Tätigkeit	0	3
Gesundheitliche Gründe	0	0
Nichtunterhaltung berufliche Niederlassung	0	0
<b>Gesamt WP/vBP</b>	<b>23</b>	<b>35</b>
davon erledigt / offen	22 / 1	29 / 6
<b>Berufsgesellschaften</b>		
<b>Widerrufsgrund</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	1	6
Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen	3	6
Vermögensverfall	1	2
<b>Gesamt Berufsgesellschaften</b>	<b>5</b>	<b>14</b>
davon erledigt / offen	4 / 1	8 / 6
<b>Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer / Berufsgesellschaften</b>		
<b>Insgesamt</b>	<b>28</b>	<b>49</b>
davon erledigt / offen	26 / 2	37 / 12

Die WPK hat in 2020 49 (Vorjahr 28) Widerrufsverfahren eingeleitet, 35 (Vorjahr 23) gegen WP/vBP und 14 (Vorjahr 5) gegen Berufsgesellschaften. 37 der Verfahren haben sich inzwischen erledigt. 12 Verfahren sind noch offen.

## D. Sonstige Verwaltungsverfahren

Die Vorstandsabteilung ist auch zuständig für

- Beurlaubungen (§ 46 WPO)
- Anerkennungen von Berufsgesellschaften
- die Gewährung von Anpassungsfristen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO)
- Ausnahmegenehmigungen (§ 43 a Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO)
- Fälle im Zusammenhang mit Bestellungen und Wiederbestellungen, die nicht aufgrund einer ständigen Entscheidungspraxis der Abteilung bearbeitet werden können (Zweifelsfälle i. S. d. Geschäftsordnung der Abteilung)
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (§ 28 Abs. 2 und 3 WPO)
- Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb der Zweigniederlassung ohne als WP bzw. vBP bestellten Zweigniederlassungsleiter (§ 47 Satz 2 WPO)

Im Einzelnen zeigt sich folgende Entwicklung:

Verwaltungsverfahren	2019	2020
Beurlaubungen (§ 46 WPO)*	125	80
- davon Erstanträge	123	79
- davon Verlängerungen	2	1
Anerkennung von Berufsgesellschaften* (§ 29 WPO)	101	85
- davon WPG	98	82
- davon BPG	3	3
Anpassungsfristen für Berufsgesellschaften* (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO)	71	68
Ausnahmegenehmigungen Bestellung gesetzlicher Vertreter (§ 28 Abs. 2 u. 3 WPO)	4	3
Bestellungen und Wiederbestellungen (§§ 15, 23 WPO)	9	22
Ausnahmegenehmigungen für mit dem Beruf vergleichbare, aber grundsätzlich unvereinbare Tätigkeit (§ 43a Abs. 3 Satz 2 WPO)	15	26 (davon eine Zurückweisung)
Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb der Zweigniederlassung ohne als WP bzw. vBP bestellten Zweigniederlassungsleiter (§ 47 Satz 2 WPO)	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>325</b>	<b>284</b>

\*) durch Geschäftsstelle und VOReg; im Übrigen nur Entscheidungen VOReg

Insgesamt haben sich die Verwaltungsverfahren um 12,6 % auf 284 (Vorjahr 325) deutlich reduziert. Seit einigen Jahren zeigt sich damit ein weiterer Rückgang.

Im Bereich der sonstigen Verwaltungsverfahren (z. B. Beurlaubungen, Anerkennungen von Berufsgesellschaften und Anpassungsfristen für Berufsgesellschaften) sind die Zahlen erneut gesunken. Die Genehmigungen für unvereinbare Tätigkeiten und die Wiederbestellungen zeigen hingegen wieder einen Anstieg.

Berlin, 14. Januar 2021

Fragen bitte an:

RA/FAfVerwR Dr. Peter Uhlmann LL.M.

Abteilungsleiter Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

Abteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

Rauchstraße 26 | 10787 Berlin

Telefon +49 30 726161-143

Telefax +49 30 726161-287

E-Mail [berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de)

Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)